

# Was können SIE tun?

Sollten Sie Fragen oder Anregungen zur Verbesserung der Situation von Hundehaltern haben, können Sie die umseitige Postkarte abtrennen und an die Stadtverwaltung Kaiserslautern senden oder sich telefonisch an die zuständigen Sachbearbeiter wenden.

## **Ansprechpartner:**

Name: Herr Schober  
Telefon: 0631 365-4433

## **Ansprechpartner gefährliche Hunde:**

Name: Herr Hauck  
Telefon: 0631 365-2749

## **Ansprechpartner Hundesteuer:**

Name: Herr Christmann  
Telefon: 0631 365-2650

---

## **Hinweis:**

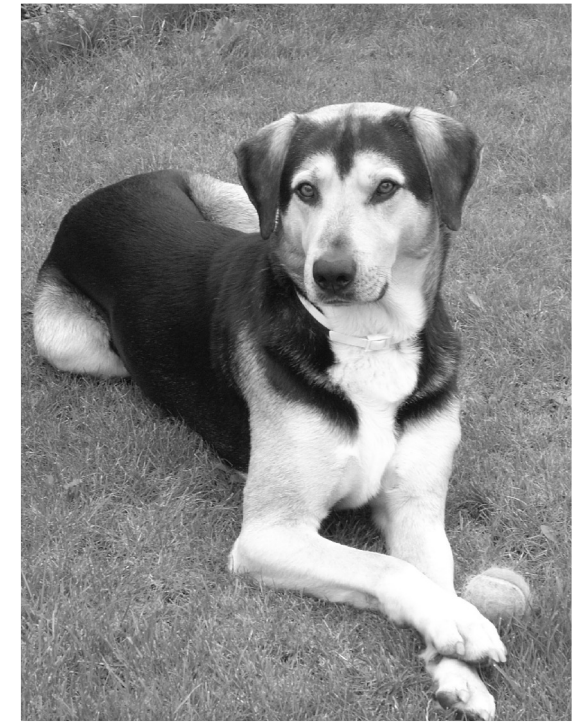
Im Fachhandel sind Tüten erhältlich, die zum Auflesen von entstandenem Hundekot geeignet sind.

---



Informationen im Internet unter  
[www.kaiserslautern.de](http://www.kaiserslautern.de)  
(Onlineservice, Ortsrecht)

Referat Recht und Ordnung



# Gassi gehen – aber richtig!

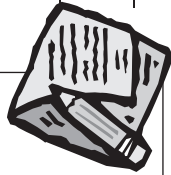
Leitfaden für Hundehalter  
im Stadtgebiet Kaiserslautern

Referat Recht und Ordnung



Absender:

Vorschläge / Anregungen von Hundehaltern



## **Dies gilt für alle Hunde**

nach der Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen:

- Hunde sind innerhalb bebauter Ortslagen anzuleinen! Außerhalb sind Hunde umgehend und ohne Aufforderung anzuleinen, wenn sich andere Personen nähern. Blindenhunde sind ausgenommen, sofern sie als solche besonders gekennzeichnet sind.
- Hunde sind nicht ohne geeigneten Führer auszuführen oder frei umherlaufen zu lassen sowie auf Kinderspielflächen mitzunehmen oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden zu lassen.
- Halter und Führer eines Hundes haben dafür zu sorgen, dass diese öffentliche Anlagen und Gehflächen nicht mehr als verkehrsüblich verunreinigen. Zur unverzüglichen Beseitigung von Hundekot sind Halter und Führer in gleicher Weise verpflichtet.

**Hundekot ist somit nach der Gefahrenabwehrverordnung und nach § 10 der Straßenreinigungssatzung sofort von dem Verursacher zu beseitigen.**

In Naturschutzgebieten, wie z.B. im Naturschutzgebiet „Vogelwoog-Schmalzwoog“, ist es verboten, Hunde frei laufen zu lassen oder auszubilden.

### **Hinweise zur Anmelde- und Steuerpflicht:**

Das Halten von Hunden ist immer anzuzeigen und grundsätzlich steuerpflichtig. Nähere Informationen sind der örtlichen Hundesteuersatzung zu entnehmen.

## **Bei der Haltung gefährlicher Hunde**

ist das Landeshundegesetz über gefährliche Hunde zu beachten.

### **Zu dieser Kategorie gehören Hunde**

- die sich als bissig erwiesen haben,
- die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Wild oder Vieh hetzen oder reißen,
- die in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben,
- die eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben
- der Rassen American Staffordshire Terrier und Staffordshire Bullterrier, Hunde des Typs Pit Bull Terrier sowie Hunde, die von einer dieser Rassen oder diesem Typ abstammen

Besonders zu beachten ist, dass außerhalb des befriedeten Besitztums gefährliche Hunde anzuleinen sind und grundsätzlich einen Maulkorb zutragen haben.

Weitere Auflagen die zu beachten sind, können dem Landeshundegesetz entnommen werden.

Dies ist auch im Internet möglich:  
[www.add.rlp.de](http://www.add.rlp.de) (unter Kommunales und hoheitliche Aufgaben, Ordnungswesen)

---

**Bei Verstößen können  
Verwarnungsgelder bis zu 35,- €  
oder Bußgelder bis zu 10.000,- €  
erteilt werden.**

---



Stadtverwaltung Kaiserslautern  
Referat Recht und Ordnung

**Aktion Hundehalter**

Willy-Brandt-Platz 1  
67657 Kaiserslautern